



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 1 0 5 4 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Umweltschutzausschuss	26.04.2016			
Verwaltungsausschuss	27.04.2016			
Rat	28.04.2016			

Erlass des städtischen Baumkonzeptes sowie Vorbehaltsbeschluss gem. § 58 Abs. 3 S. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- a) die Entscheidung über den Erlass des städtischen Baumkonzeptes gem. § 58 Abs. 3 S. 1 NKomVG an sich zu ziehen (Vorbehaltsbeschluss) und
- b) das städtische Baumkonzept in der Fassung der Beschlussempfehlung des Arbeitskreises Bäume vom 09.03.2016.

Begründung:

Der Arbeitskreis Bäume wurde eingesetzt, um neben der Vorbereitung aktuell anstehender, unaufschiebbarer Einzelfallentscheidungen abschließend ein Konzept zu entwickeln, aufgrund dessen zukünftig die Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Verwaltung bei Entscheidungen über Fällungen und/oder den Austausch von Bäumen sowie dadurch erforderliche Neu- und Ersatzpflanzungen neu geregelt werden, da derzeit nahezu alle Baumangelegenheiten in den politischen Gremien behandelt werden .

Zielvorgabe war neben der nachhaltigen Weiterentwicklung des Stadtgrüns daher auch eine Entlastung der politischen Gremien herbeizuführen.

Da das städtische Baumkonzept Handlungsgrundlage für die zukünftige Weiterentwicklung des Stadtgrüns sein wird, es folglich grundsätzliche, allgemeine Bedeutung für die Gestaltung des Gesamtstadtbildes in den kommenden Jahren hat, bestand im Arbeitskreis Bäume die einhellige Auffassung, dass anstelle des an sich zuständigen Verwaltungsausschusses der Rat durch Vorbehaltsbeschluss gem. § 58 Abs. 3 S. 1 NKomVG die Beschlussfassung über das städtische Baumkonzept an sich ziehen solle.

Das zur Entscheidung vorliegende städtische Baumkonzept wurde aufgrund der oben genannten allgemeinen Zielvorgaben und der hierzu im Arbeitskreis Bäume erzielten Arbeitsergebnisse entwickelt.

In der Präambel wird zunächst noch einmal ausdrücklich auf die hohe Bedeutung von Bäumen

für verschiedenste Bereiche wie z. B. das Stadtbild, die Naherholung, Ökologie und Verbesserung des Wohnumfeldes hingewiesen und unterstrichen, dass der Baumpflege und Baumerhaltung ein hoher Stellenwert zukommt .

Dem Rat obliegt der Erlass, die Änderung, Ergänzung und Neufassung des städtischen Baumkonzeptes.

Die Übertragung der Zuständigkeiten für die übrigen im Baumkonzept aufgeführten Aufgabenbereiche wurde entsprechend ihrer Bedeutung und Wertigkeit zwischen Verwaltungsausschuss und Verwaltung vorgenommen, so dass die Verwaltung nunmehr für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Tagesgeschäft) und der Verwaltungsausschuss für Fälle von grundsätzlicher Bedeutung zuständig ist.

Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsausschuss über solche Maßnahmen beschließt, die von wesentlicher Bedeutung und Auswirkung für bzw. auf das Stadtbild sind. Hierunter fallen z. B. die Fällung und/oder der Austausch von Bäumen in einem gesamten Straßenzug oder von gebietsprägenden Baumgruppen, wenn mehr als fünf Bäume betroffen sind. Eingeschränkt werden diese Maßnahmen sachlich dadurch, dass sie nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Entfernen von zu groß gewordenen Bäumen, fremdländischen Bäumen oder Nadelgehölzen, unverhältnismäßig hoher Pflegeaufwand etc.) möglich sind.

Darüber hinaus soll der Verwaltungsausschuss über die Angelegenheiten beschließen, die - da derzeit nicht bekannt bzw. erkennbar - nicht ausdrücklich im städtischen Baumkonzept geregelt worden sind (sog. Lückenzuständigkeit analog § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG), um zeitnahe Entscheidungen treffen zu können, die nicht möglich wären, wenn der Rat zunächst erst einmal eine Ergänzung des städtischen Baumkonzeptes beschließen müsste.

Der Verwaltung sollen mit dem städtischen Baumkonzept die Aufgaben von nicht grundsätzlicher Bedeutung, das sogenannte Tagesgeschäft, wie beispielsweise das Entfernen von Einzelbäumen oder Baumgruppen von nicht gebietsprägender Bedeutung einschl. Arbeiten an diesen Bäumen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bzw. Gefahrenabwehr erforderlich werden, übertragen werden.

Nachrichtlich wurden die zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung angegeben, damit bei Bedarf möglichst zügig der/die richtige AnsprechpartnerIn ermittelt werden kann.

Des Weiteren enthält das städtische Baumkonzept beispielsweise Bestimmungen darüber, welche Zuständigkeiten bei den Fach- und Verwaltungsabteilungen bei der Durchführung von Maßnahmen liegen, wie bei Abwehr- und Schadensersatzansprüchen (Beweissicherung) vorzugehen ist und insbesondere auch welche Baumarten zukünftig bei Neu- und Ersatzpflanzungen grundsätzlich vorrangig zu pflanzen sind.

In der geschlossenen Ortslage sollen grundsätzlich die im städtischen Baumkonzept aufgeführten Bäume zweiter Ordnung ausgewählt werden. Bei Vorliegen gewisser Umstände ist die Verwaltung jedoch berechtigt, auch Sträucher, Stauden u. ä. und Bäume erster Ordnung zu pflanzen.

Solche Umstände liegen z. B. vor, wenn aufgrund der Platz- oder Bodenverhältnisse die Pflanzung eines Baumes als nicht geeignet angesehen wird. Dann ist die Verwaltung entweder berechtigt, auf eine Ersatzpflanzung zu verzichten oder, sofern es die Verkehrssicherheit zulässt, alternativ auch Sträucher, Stauden u. ä. zu pflanzen.

Lt. Arbeitskreissitzung vom 09.03.2016 soll auf die Pflanzung von Bäumen erster Ordnung ebenfalls nicht gänzlich verzichtet werden. An Standorten, wo es unter Beachtung ihres zu erwartenden Wachstums voraussichtlich zu keinen Interessenkonflikten mit der Nachbarschaft kommen kann, dürfen Bäume erster Ordnung weiterhin gepflanzt werden.

Da es sich bei dem städtischen Baumkonzept um eine Grundsatzrichtlinie handelt, die sich an

die politischen Gremien und die Verwaltung richtet, bedarf es anders als bei Satzungen keiner amtlichen Bekanntmachung, so dass das Konzept bereits zum 01.05.2016 in Kraft treten kann.

Der Arbeitskreis Bäume hat das vorliegende städtische Baumkonzept in seiner Sitzung am 09.03.2016 abschließend behandelt und einstimmig empfohlen, es in der vorliegenden Fassung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Andreas Weber

Anlage:

Städtisches Baumkonzept (Beschlussempfehlung des Arbeitskreises Bäume vom 09.03.2016)